



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 2

15. Jahrgang

Stralsund, 04.02.2005



Inhalt

Seite

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 166 der Hansestadt Stralsund "Ozeaneum auf der nördlichen Hafensinsel"	2
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 49.1 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Sarnowstraße, nördlicher Teil"	2
Bekanntmachung über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für Bereiche in der Frankenvorstadt gem. § 141 des Baugesetzbuches (BauGB)	3
Verwaltungsvorschrift der Hansestadt Stralsund Amt für Jugend, Familie und Soziales zur Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie) - AUSZÜGE -	4
Mitteilung des Gemeindevorleiters -Mandatsniederlegung-	6
Impressum	6
UNESCO-Brief 01/2005	7/8

**Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 166
der Hansestadt Stralsund
„Ozeaneum auf der nördlichen Hafensinsel“
Beschluss-Nr. 2005-IV-01-0226 vom 20.01.2005**

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 166 einschließlich Begründung in der Fassung vom Oktober 2004 wurden am 20.01.2005 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich in der Altstadt auf der nördlichen Hafensinsel. Es umfasst das Quartier 66 sowie teilweise die angrenzenden Verkehrsflächen.

Es wird begrenzt

- im Norden durch die Neue Semlower Straße
- im Osten durch die Hafensstraße
- im Süden durch die Neue Badenstraße
- im Westen durch die Kaikante an der Straße Am Semlower Kanal.

Im ca. 1,15 ha großen Geltungsbereich liegen die Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke 30/1, 31, 32/1, 32/3, 32/4, 32/5, 33, 34/1, 35 und 36 der Flur 24 Gemarkung Stralsund.

Wesentliches Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das als zweiten Standort des Deutschen Meeresmuseums geplante Ozeaneum zu schaffen.

Im Bebauungsplanverfahren wird keine Umweltprüfung durchgeführt.

Auslegungszeit: 14. 02. - 17. 03. 2005

Mo, Mi	08.00 - 16.00 Uhr
Die, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 13.00 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstr. 17, 2.Etage, im Flur rechts

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden.

Auskünfte zu Anfragen sowie Erläuterungen werden während der Sprechzeiten

Mo	09.00 - 13.00 Uhr
Die, Do	09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr	09.00 - 13.00 Uhr

oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 24.01.2005

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

**Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs.1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 49.1
der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet östlich der Sarnowstraße,
nördlicher Teil“**

Mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 13.11.2003 wurde das o.g. Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Es ist das Planungsziel, das bisher gärtnerisch genutzte Gelände als allgemeines Wohngebiet mit einer lockeren Bebauung aus Stadtvillen und Einfamilienhäusern zu entwickeln.

Das Plangebiet befindet sich in der Kniepervorstadt.

Es wird begrenzt

- im Norden durch die Grundstücke Große Parower Straße 15, Rungestraße 34 und 35/ 35 a
- im Osten durch die Friedrich- Naumann- Straße sowie die Grundstücke Friedrich- Naumann- Straße 14, 16, 20, 22, 24, 26, 28, 30
- im Süden durch das Gelände der „Köhlerschen Gärten“
- im Westen durch die Sarnowstraße und weiterführend durch die Große Parower Straße.

Im ca. 3,5 ha großen Geltungsbereich liegen die Flurstücke 44/3, 49/1, 108/1, 109/1, 109/2, 110, 111, 112/1, 112/3, 112/4, 112/5, 112/6, 113, 114, 115, 116/1, 116/2, 117/3, 118/1 der Flur 5 Gemarkung Stralsund.

Das Bauamt informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in einer

**Öffentlichen Versammlung
am 09.02. 2005, 19.00 Uhr
im Konferenzsaal des Rathauses
Alter Markt**

Hierbei wird allen interessierten Bürgern die Möglichkeit gegeben, die Planung zu erörtern und sich dazu zu äußern. Die Planunterlagen liegen anschließend noch für einen Monat im Bauamt zur Einsichtnahme aus.

Aushangszeit: 14. 02. - 15. 03. 2005

Mo, Mi	08.00 - 16.00 Uhr
Die, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 13.00 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstr. 17, 2.Etage, im Flur rechts

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Auskünfte zu Anfragen sowie Erläuterungen werden während der Sprechzeiten

Mo	09.00 - 13.00 Uhr
Die, Do	09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr	09.00 - 13.00 Uhr

oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 20.01.005

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für Bereiche in der Frankenvorstadt gemäß § 141 des Baugesetzbuches (BauGB) Beschluss-Nr. 2004-IV-05-0198 vom 16.12.2004

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 16.12.2004 den Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen in Bereichen der Frankenvorstadt gefasst. Die Hansestadt Stralsund leitet somit die Vorbereitung der Sanierung ein.

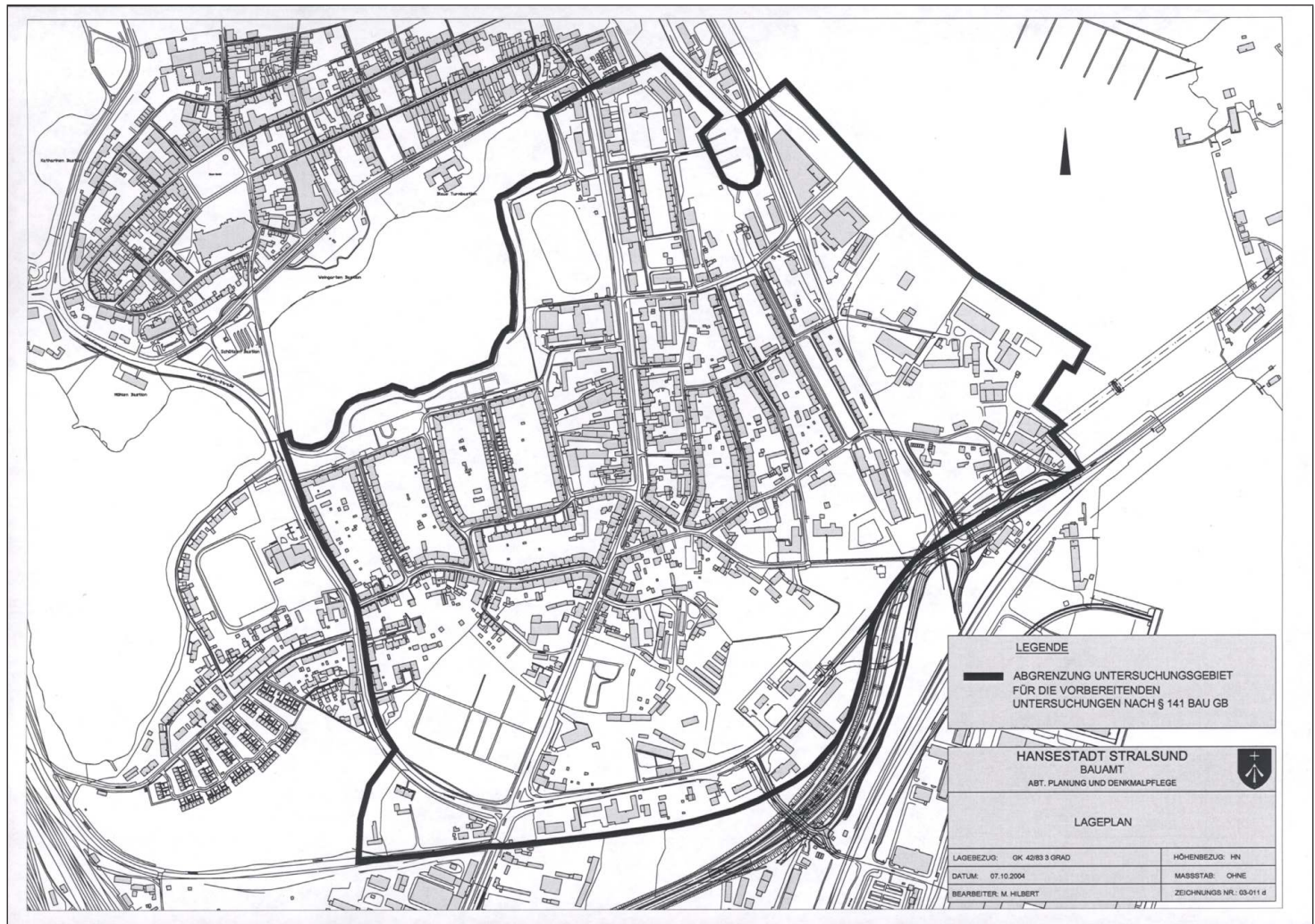
1. Die Frankenvorstadt wurde als Problemgebiet ermittelt. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt deshalb, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB durchführen zu lassen.
Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan umgrenzt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.
2. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hingewiesen.
3. Die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH (SES) als treuhänderischer Sanierungsträger wird beauftragt, für das im Lageplan umgrenzte Gebiet die vorbereitenden Untersuchungen zu veranlassen.

Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist **nicht** gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer gesonderten Sanierungssatzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über ihre Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB).

Stralsund, 20.01.2005


Lastovka
Oberbürgermeister



**Verwaltungsvorschrift der Hansestadt Stralsund
Amt für Jugend, Familie und Soziales
zur Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung
nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
(Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie)
- AUSZÜGE -**

Präambel

1. Gemäß § 27 Ziffer 1 SGB II wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungskosten im Wege einer Verordnung zu regeln.
2. Bis zum Verordnungserlass werden die Kriterien für die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten im Wege einer Verwaltungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund, als Träger der Leistungen für die Übernahme der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten nach § 6 Abs.1 Ziffer 2 SGB II, wie folgt bestimmt:

§ 1 Angemessene Unterkunfts-kosten

1. Leistungen für die Unterkunft werden für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften nach § 22 Abs.1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.
2. Als angemessen gelten Aufwendungen für die Unterkunft, wenn die Obergrenzen gemäß § 2 (Tabelle) der Richtlinie bei den Bruttokaltmieten (Grundmiete zuzüglich der Betriebskosten ohne Heizung und Warmwasseraufbereitung) nicht überschritten werden und die Leistungsberechtigten die Wohnungen vor Einsetzen der Leistung bereits bewohnt haben (bestehende Mietverhältnisse). Erhöht sich während des Leistungsbezuges der vertragliche, bislang anerkannte Mietpreis z. B. aufgrund von Sanierung bzw. Modernisierung, so werden nur die Kosten der Unterkunft der jeweils geltenden Obergrenze als angemessen anerkannt.
3. Für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die in der Hansestadt Stralsund erstmals Wohnsitz nehmen (Zuzug) oder bei denen sich während des Leistungsbezuges das Mietverhältnis durch Umzug ändert, gelten die Obergrenzen für Bruttokaltmieten analog der Richtlinie. Eine Abweichung ist nur aufgrund der in der Person des Antragstellers begründeten Umstände zulässig.
4. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf nur solange zu berücksichtigen, wie es dem Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel oder in anderer Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Für die Entscheidung über die Dauer der befristeten Übernahme sind die zu erbringenden Unterkunfts-kosten und die Möglichkeiten des Umzuges, auch unter Berücksichtigung der Vermittlungshilfe durch den Bearbeiter, ausschlaggebend.
5. Liegen die Unterkunfts-kosten mehr als 40% über dem in § 2 genannten Betrag, ist auf einen unverzüglichen Umzug, auch innerhalb der 6-Monatsfrist zu drängen. In diesen Fällen ist der Leistungsberechtigte aktiv bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Kann dem Leistungsberechtigten eine angemessene Wohnung nachgewiesen werden und ist er nicht umzugswillig, sind ab diesem Zeitpunkt nur noch die angemessenen Kosten gemäß § 2 zu übernehmen.
6. In dem Fall, in welchem ein bisher nicht Leistungsberechtigter durch einen Umzug einen Leistungsbedarf erwirken will, werden die Miethöchstgrenzen gemäß § 2 übernommen. Gleiches gilt für den Umzug eines Leistungsberechtigten in Wohnraum mit erhöhten Mietkosten.
7. Für die Anerkennung von Mieterhöhungen durch Umzug während des Leistungsbezuges muss in jedem Fall eine Bestätigung der Hansestadt Stralsund vorliegen.
8. Der Leistungsberechtigte ist mittels Verwaltungsakt über die Unangemessenheit seines Wohnraumes bzw. seiner Unterkunfts-kosten in Kenntnis zu setzen. Darin sind die Obergrenzen der als angemessen anzusehenden Wohnfläche bzw. Unterkunfts-kosten gem. § 2 und des daraus resultierenden Differenzbetrages mitzuteilen. Ergänzend ist der Leistungsberechtigte aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist nachweislich um angemessenen Wohnraum zu bemühen. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Frist lediglich die im Verwaltungsakt bezifferten angemessenen Unterkunfts-kosten übernommen werden, wenn er wegen fehlender Mitwirkung schuldhaft keinen angemessenen Wohnraum beziehen konnte.
9. Nicht zu berücksichtigen sind Kosten im Mietvertrag, die zur Bezahlung von Garagen oder PKW-Stellplätzen und andere von ortsüblichen Mietverträgen abweichenden zusätzlichen Leistungen dienen.

§ 2 Obergrenzen für Bruttokaltmieten

Baujahr	bis zum 31.12.65	bis 31.12.91	ab 01.01.1992
1- Personen-Haushalt	225,00 €	245,00 €	300,00 €
2- Personen-Haushalt	300,00 €	330,00 €	365,00 €
3- Personen-Haushalt	360,00 €	390,00 €	435,00 €
4- Personen-Haushalt	420,00 €	455,00 €	505,00 €
5- Personen-Haushalt	480,00 €	520,00 €	580,00 €
jede weitere Person zuzügl.	60,00 €	65,00 €	70,00 €

3. Bei den Obergrenzen nach § 2 kann eine zusätzliche Wohnfläche von 10 m² bei behinderten Menschen anerkannt werden, die wegen ihrer Behinderung/Erkrankung auf einen zusätzlichen Raum oder zusätzliche Wohnfläche angewiesen sind (z. B. Rollstuhlfahrer).
4. Die Bruttokaltmiete nach § 2 setzt sich zusammen aus der Summe von Grundmiete und einem durchschnittlichen Betriebskostenbetrag von ca. 1,50 €. Der durchschnittliche Betriebskostenbetrag beinhaltet nicht die Kosten für Heizung, Warmwasseraufbereitung und Kabelfernsehen.

5. Leben Personen in der Haushaltsgemeinschaft, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist die Angemessenheitsprüfung der Unterkunftskosten unter Berücksichtigung aller im Haushalt lebenden Personen nach den Werten der Tabelle durchzuführen. Der Mietanteil dieser Personen ist bei der Gewährung der Unterkunftskosten nicht zu berücksichtigen.
6. Grundlage für die Ermittlung der Wohnflächenobergrenze ist die gesetzliche Vorgabe des Wohnraumförderungsgesetzes:
- | | | | |
|------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| 1 Person | bis max. 50 m ² | 4 Personen | bis max. 90 m ² |
| 2 Personen | bis max. 60 m ² | 5 Personen | bis max. 100 m ² |
| 3 Personen | bis max. 75 m ² | jede weitere Person plus | 10 m ² |

§ 3 Obergrenzen von Eigentumswohnungen, Haus- und Grundstücksgrößen

Haushaltgröße	Wohnflächenobergrenze für Eigentumswohnungen und Einfamilien- bzw. Reihenhäuser	Kostenobergrenze (Bruttokosten ohne Heizung und Warmwasseraufbereitung, alle anderen Kosten sind in den untenstehenden Beträgen enthalten)
1-Personen-Haushalt	bis 60 m ²	In diesem Bereich sind die entsprechenden Werte für die Mietobergrenze bezogen auf die Anzahl der Personen aus § 2 der Tabelle zwingend, bei allen anderen Regelungen nach der Richtlinie sind die Werte für diesen Personenkreis nach billigem Ermessen zu übernehmen.
2-Personen-Haushalt	bis 80 m ²	
3-Personen-Haushalt	bis 100 m ²	
4-Personen-Haushalt	bis 120 m ²	
5-Personen-Haushalt	bis 140 m ²	
Mehrbetrag für jede weitere zugehörige Person	10 m ²	

§ 4 Angemessene Heizkosten

1. Obergrenzen für Sammelheizung bzw. Zentralversorgung

Wohnfläche	Maximalbetrag pro Jahr	Maximalbetrag pro Monat
bis 50 m ²	608,00 €	50,70 €
bis 60 m ²	785,00 €	65,19 €
bis 75 m ²	960,00 €	80,10 €
bis 90 m ²	1.073,00 €	89,48 €
bis 100 m ²	1.191,00 €	99,28 €
bis 110 m ²	1.309,00 €	109,08 €
> 110 m ²	Entscheidung im Einzelfall, jedoch max. 1,00€ pro m ²	

Die in der o.g. Tabelle angeführten Beträge gelten für Sammelheizungen.

2. Obergrenzen für andere Heizungsarten

Heizungsart	Verbrauchsmenge für eine Heizperiode/Quadratmeter Wohnfläche
Brikett, feste Brennstoffe	0,7 Zentner/m ²
Ölheizung	20 Liter/m ²
Erdgasheizung	18 Kubikmeter/m ²
Flüssiggasheizung	28 Liter/m ²
Elektroheizung	161 Kilowattstunden/m ²

3. Die in § 2 angegebenen Wohnflächenobergrenzen gelten als Maßstab für die angemessenen Wohnungsgrößen und werden insofern für die Ermittlung der angemessenen Heiz- und Warmwasseraufbereitungskosten herangezogen.
4. Für andere nicht in der o.g. Tabelle aufgeführten Heizungsarten ist die Entscheidung über die Höhe des Heizkostenzuschusses nach billigem Ermessen zu treffen.
5. Für Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist analog § 2 Abs. 5 zu verfahren.
6. Wurde die Größe des Wohnraumes als unangemessen eingeschätzt und ist die Kürzung der Unterkunftskosten auf die angemessenen Kosten erfolgt, sind die Heizkosten auf den Betrag für die jeweils angemessene Wohnraumgröße zu reduzieren.
7. Die in § 4 Abs. 1 und 2 dargestellten Werte beinhalten auch die Kosten für die Warmwasseraufbereitung.
8. Erfolgt die Warmwasseraufbereitung nicht zentral oder mittels der in § 4 Abs. 1 genannten Heizstoffe, ist der Gesamtbetrag der Heizkosten im Rahmen der Leistungsbewilligung um 18% gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 Heizkostenverordnung geringer anzusetzen.

9. Sind die Warmwasseraufbereitungskosten in den Heizkosten enthalten, sind insgesamt 18% der Heizkosten gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 Heizkostenverordnung **von den Gesamtheizkosten** abzusetzen.
10. Bei der Berechnung von Heizkosten bei Einzelfeuerung für Einfamilienhäuser und Reihenhäuser sind insgesamt nur 70 % der Gesamtwohnfläche zu berücksichtigen.

§ 5 Unterkunfts-kosten für Bewohner von Obdachloseneinrichtungen, Asylbewerberheimen und Frauenhäusern sowie vergleichbare Einrichtungen

Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich jeweils nach den Nutzungsgebühren der Einrichtung. Diese sind in voller Höhe zu übernehmen. Von dem jeweils für die Person maßgeblichen Regelsatz sind 8 % für Elektroenergie, Wasser usw. sowie nochmals 6 % für Einrichtungsgegenstände (Möbel, Apparate, Geräte und Ausrüstung für den Haushalt sowie deren Instandhaltung) abzusetzen.

§ 6 Unterkunfts-kosten für Untermietverträge

1. Bei der Berechnung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten im Falle von Untervermietung ist von der Vermietung der tatsächlichen m² im Untermietvertrag auszugehen.
2. Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Küche, Bad, Flur usw. mit dem Hauptmieter sind 25 % der im Mietvertrag benannten Wohnfläche hinzuzurechnen.
3. Die in Abs. 2 ermittelte Wohnraumgröße ist mit den Quadratmeterpreisen in der Tabelle § 2 zu vergleichen, um die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten festzustellen.
4. Ist im Untermietvertrag der Betrag für Strom, Wasser, Gas und Brennstoffe für die Warmwasseraufbereitung nicht separat ausgewiesen, ist eine Erhöhung der Gesamtunterkunfts-kosten um 8% des maßgeblichen Regelsatzes zu den in der Tabelle festgesetzten Beträgen zulässig. Dieser Wert ist von dem jeweiligen maßgeblichen Regelsatz abzusetzen.
5. Bei möblierter Vermietung ist eine zusätzliche Erhöhung des Quadratmeterpreises im Rahmen der Gesamtmietzahlung um weitere 6% des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zulässig. In diesem Fall ist der Erhöhungsbetrag ebenfalls von dem jeweils maßgeblichen Regelsatz abzusetzen.
6. Im Falle der Untervermietung durch einen Hauptmieter ist zur Anerkennung des Untermietverhältnisses und der damit verbundenen Mietkosten zwingend der Nachweis des Vermieters zur Gestattung der Untervermietung vorzulegen.
7. Die in § 2 Abs. 6 angegebenen Wohnflächenobergrenzen gelten als Maßstab für die angemessenen Wohnungsgrößen und werden insofern für die Ermittlung der angemessenen Heiz- und Warmwasseraufbereitungskosten herangezogen.

§ 7 Maßgaben zum Verwaltungshandeln

1. Eine Heizperiode entspricht dem Zeitraum vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.
2. Im Rahmen der Bewilligung der Heizkostenübernahme für Einzelheizungen hat der Hilfeempfänger mindestens zwei aktuelle Kostenvoranschläge für die Beantragung vorzulegen.
3. Die Bewilligung der Heizkosten für Einzelheizungen kann zu Beginn der Heizperiode, frühestens ab Mitte August, erfolgen. Die Überweisung der Leistung erfolgt grundsätzlich erst nach Rechnungslegung. Die Gewährung von Pauschalen ist unzulässig.
4. Es können erhöhte Obergrenzen bei den Verbrauchsmengen oder eine Erweiterung der Heizperiode anerkannt werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen dies erfordern.
5. Als angemessen gelten die in § 2 Abs. 6 und § 3 genannten Wohnflächenobergrenzen, die in diesem Fall als Grundlage zur Berechnung herangezogen werden.
6. Die in der Richtlinie festgelegten Obergrenzen für Bruttokaltmieten und Heizungskosten werden erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2005, im Folgenden zweijährig überprüft und gegebenenfalls den veränderten örtlichen Verhältnissen angepasst. Die unter § 4 Ziffer 1 aufgeführten Werte können ohne Änderung dieser Vorschrift kurzfristig den energiepreisbedingten Kostenveränderungen angepasst werden.

Diese Richtlinie ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Sie ist ab sofort als Falzblatt in vollständigem Wortlaut in der Agentur für Arbeit erhältlich.

Unter dem Aspekt der Mietschulden bitte ich darum, dass Sie die Möglichkeit nutzen, die Unterbringungskosten von der ARGE sofort auf das Vermieterkonto überweisen zu lassen.

gez. H. Nedoma
Amtsleiterin
Amt für Jugend, Familie und Soziales

Mitteilung des Gemeindevahlleiters

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Dr. Gerecke (PDS), hat sein Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Frau Helga Koch (PDS) über.

Stralsund, 17.01.2005

gez. Lastovka

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund
Tel. 0 38 31 - 25 20

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hansedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heiligeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12), e-mail: pressestelle@stralsund.de

INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

UNESCO-BRIEF



AUSGABE 01/2005 (Januar-März)

LIEBE LESER,

auch das neue Jahr hält wichtige Termine für die Welterbestätte bereit. Im Fokus der gemeinsamen Marketingaktivitäten steht in diesem Jahr Skandinavien. Durch gezielte Pressemitteilungen im Vorfeld wichtiger Messen bei den nordeuropäischen Nachbarn werben wir für einen Besuch der Welterbestätte. Eine Erweiterung des Internetauftritts auf Schwedisch ist in Vorbereitung. Mehrsprachiges Informationsmaterial wartet darauf, gedruckt und verteilt zu werden. Termine für die Wanderausstellung und für gemeinsame Präsentationen sind abzustimmen. Das OWHC-Jugendprojekt geht in die nächste Runde und natürlich soll Ihnen der UNESCO-Brief weiterhin ein treuer Begleiter sein und Sie vierteljährlich in Sachen Welterbe auf dem Laufenden halten. Unser Tipp: Auf der Internetseite www.stralsund-wismar.de sind in der Rubrik "Presse" alle bisher erschienenen Ausgaben auch online zu lesen.



Detail des Gebäudes der Sparkasse in Wismar

RÜCKBLICK

WELTERBESTAND AUF DEM STRALSUNDER WEIHNACHTSMARKT VOM 27. NOVEMBER BIS 22. DEZEMBER 2004

Im weihnachtlichen Ambiente des Stralsunder Rathauskellers stand in der Adventszeit erneut ein Informationsstand der Hansestadt Stralsund mit Materialien rund um das Thema Welterbe, der von Mitarbeitern des Forums Altstadt betreut wurde. Als originelle Geschenkidee fanden die mittelalterlichen Rathaussteine großen Anklang und so freuen sich die Standbetreuer um UNESCO-Managerin Steffi Behrendt über die Summe von 750 Euro, die der Stralsunder Denkmalpflege für Sanierungsvorhaben der Altstadt demnächst übergeben werden.



"750 Euro für die Altstadt"



Prof. Dr. Gottfried Kiesow

VERLEIHUNG DER EHRENBÜRGERRECHTE DER HANSESTADT STRALSUND AN PROF. DR. GOTTFRIED KIESOW AM 02. DEZEMBER 2004

In Anerkennung und Würdigung des besonderen Engagements um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Hansestadt Stralsund wurde Professor Dr. Gottfried Kiesow das Ehrenbürgerrecht verliehen. Schon frühzeitig nahm der Vorsitzende der Deutschen Stiftung Denkmalschutz den Gedanken auf - der bereits vor 1990 entstanden war - die Stralsunder Altstadt für das Welterbe der UNESCO zu nominieren. Im Sommer 1995 machte er anlässlich eines Vortrages im Rathauskeller diesen Gedanken öffentlich. Mit seinem großen Erfahrungsschatz begleitete er den langwierigen Prozess der Antragsstellung, der schließlich zur erfolgreichen Aufnahme Stralsunds und Wismars in die Liste der UNESCO-Welterbestätten führte.

"WELTERBE-BLICKPUNKTE" AUSSTELLUNG IM RATHAUS WISMAR VOM 21. NOVEMBER BIS 09. DEZEMBER 2004

Die Ausstellung "Welterbe-Blickpunkte" im Wismarer Rathaus zog viele Menschen in den Bann. So waren allein zur Eröffnung 100 Gäste gekommen, um sich die großformatigen Fotos anzusehen und mit der Fotojournalistin Manuela Pagels ins Gespräch zu kommen. Aufgrund der positiven Resonanz hat Manuela Pagels ein Buch mit den schönsten Fotografien aus der Reihe "Wismar Welterbe-Blickpunkte" veröffentlicht. Auf insgesamt 160 Seiten begibt sich der Leser auf eine wunderbare Entdeckungsreise durch das historische Wismar. Die Fotos, zum Teil aus ungewöhnlicher Perspektive aufgenommen, sind mit informativen Texten über die alte Hansestadt versehen.

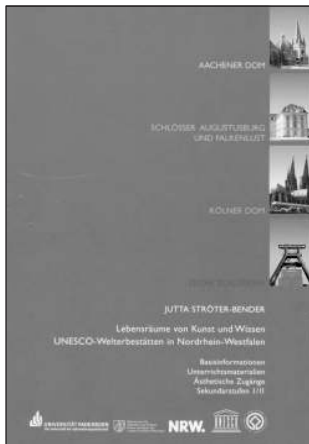
AUSSTELLUNG "WEGE ZUR BACKSTEINGOTIK" IN WISMAR 2004

Imposante Gebäude aus Backstein zieren die Städte Mecklenburg-Vorpommerns und locken jedes Jahr viele kulturinteressierte Gäste in das Küstenland an der Ostsee. Die Wismarer Doppelausstellung "Wege zur Backsteingotik" war mit rund 55.000 Besuchern allein in den Sommermonaten ein wahrer Publikumsmagnet. Im Ausstellungsteil "Gebrannte Größe - Bauten der Macht" in der St.-Marien-Kirche begleitete "Bruno Backstein" die Besucher auf eine Reise in die Vergangenheit und ließ sie Einblick in die Bauweise einer mittelalterlichen Kirche nehmen. In St.-Georgen war im Jahr 2004 - ermöglicht durch die enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz - der Ausstellungsteil "Dialog des Geistes - Gebete aus Stein" zu sehen. Hier konnten die historischen, geistigen und religiösen Wurzeln der Gotik aufgespürt werden. Denn was sie zusammenhält, ist mehr als Backstein und Mörtel. So wurde der Besucher auf einen Pilgerpfad geführt. Das Hauptbild der Ausstellung bildete eine Figurengruppe mit sechs lebensgroßen Skulpturen aus Backstein. Als Vertreter unterschiedlicher Kulturen und Religionen treten sie in einen Dialog über Gott und seine Schöpfung. Damit soll deutlich gemacht werden, dass nur im Dialog zwischen den unterschiedlichen Kulturen, Mentalitäten und Religionen Hoffnung für ein friedliches Zusammenleben der Völker liegt.

AKTUELLES

WELTERBE IN DER SCHULE: PÄDAGOGIK-FACHBUCH ERSCHIENEN

“Lebensräume von Kunst und Wissen - UNESCO-Welterbestätten in Nordrhein-Westfalen” heißt eine Publikation der Universität Paderborn mit Basisinformationen, Unterrichtsmaterialien und ästhetischen Zugängen für die Sekundarstufen I und II. Anliegen ist es, die Welterbestätten Nordrhein-Westfalens - den Dom zu Aachen, den Kölner Dom, die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl und die Zeche Zollverein in Essen - für die heranwachsenden Generationen zu Stätten von Begegnung und Inspiration werden zu lassen. Die Informationen und Bausteine für eine “Welterbepädagogik” sollen Exkursionen zu den UNESCO-Welterbestätten in Nordrhein-Westfalen vor- und nachbereiten, aber auch “Reisen im Klassenzimmer” ermöglichen. Die Konzepte zur Welterbepädagogik stammen aus dem bundesweit einmaligen Lehr- und Forschungsprojekt



“Welterbestätten der UNESCO in der Kulturvermittlung” im Fach Kunst der Universität Paderborn. Sie wurden von Prof. Dr. Jutta Ströter-Bender und ihren Lehrstuhl-Mitarbeiterinnen entwickelt. Das ca. 180 Seiten umfassende Fachbuch kann direkt am Lehrstuhl der Universität bestellt werden. Kontakt: Universität Paderborn, Fach Kunst, Ansprechpartnerin: Patricia Cabaleiro de Meuser, Warburgerstraße 100, D-33098 Paderborn, Telefon: 05251 / 60 35 71, Email: weltkulturerbe@uni-paderborn.de.

MITARBEIT IM LANDESMARKETING FÜR MECKLENBURG-VORPOMMERN

Als “die beste Werbung, die man sich wünschen kann” und als “Gewinn für unsere Präsentation nach außen” hat Ministerpräsident Harald Ringstorff die Anerkennung als Welterbe anlässlich der Verleihung der UNESCO-Urkunde an Stralsund im Mai 2003 genannt. Seit einigen Wochen sind deshalb Verantwortliche für das Welterbe in Stralsund und Wismar in den Arbeitskreis Kultur des Landesmarketing-Projektes eingebunden.

GEMEINSAME WELTERBE-HOMEPAGE “ZWEI STÄDTE-EIN ERBE” SEIT 25. NOVEMBER 2004 ONLINE

Seit dem 25. November 2004 ist der neue Internetauftritt der gemeinsamen Welterbestätte “Zwei Städte - ein Erbe” unter der Web-Adresse www.stralsund-wismar.de/com für jedermann weltweit erreichbar. Die Seite wendet sich an alle, die dem Welterbe “tiefer auf den Grund gehen” und aussagefähig sein wollen, wenn sie gefragt werden, warum Stralsund und Wismar diesen besonderen Titel errungen haben. Sie vermittelt Hintergründe zur Welterbe-Idee der UNESCO, stellt Kartenmaterial zur Lage der beiden Städte und zum Welterbe-Nominierungsgebiet bereit und gibt einen geschichtlichen Überblick anhand von Dokumenten aus den Archiven beider Städte. Die für Stralsund und Wismar einschlägigen Weltkulturerbe-Kriterien werden thematisiert, und es wird ausführlich auf die Begründung für die Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO eingegangen. Dabei stehen der mittelalterliche Grundriss, das Stadtbild, der Stadttypus, die zahlreichen Zeugnisse der Backsteingotik sowie die Schätze des Bodendenkmals im Blickpunkt. Das Bildmaterial ist mit fachlichen Erläuterungen versehen. Um die Internetseite für einen fachlichen Zugriff interessant zu halten, sind aktuelle Rubriken eingebaut. ‘Lebendiges Erbe’ zeigt in Zukunft Informationen zu Jugendprojekten, Veranstaltungen und Ausstellungen rund um das kulturelle und bauliche Erbe. Bei ‘Presse’ sind aktuelle Pressemitteilungen und alle bislang erschienenen UNESCO-Briefe zu lesen. Unter ‘Links und Literatur’ findet der Nutzer eine Zusammenstellung von Publikationen der beiden Hansestädte zu ihrer Altstadt, weiterführende Links sowie empfehlenswerte Literatur. Auch die von den beiden Städten ins Leben gerufene “Deutsche Stiftung Welterbe” hat hier natürlich ihren Platz. Eine Verlinkung auf die Tourismuseiten der beiden Städte stellt zudem sicher, dass potenzielle Besucher die für Ihre Reise erforderlichen Informationen und Kontaktdaten finden. Die Inhalte der Internetseiten können derzeit auf Deutsch und Englisch gelesen werden. Die Erweiterung auf Schwedisch und weitere Sprachen ist für dieses Jahr in Planung.



AUSBLICK

NEUE “WELT-KULTUR-ERBE” BROSCHÜRE DER HANSESTADT STRALSUND IN VORBEREITUNG

Noch werden fleißig Artikel geschrieben, Bilder ausgewählt, Seiten gesetzt und Korrekturen vorgenommen. Doch zur Internationalen Tourismusbörse in Berlin im März ist sie fertig, die neue Image-Broschüre “WELT-KULTUR-ERBE” für den Stralsunder Teil der Welterbestätte. In Herausgeberschaft der Hansestadt Stralsund lädt diese zweimal jährlich erscheinende Publikation mit Themen rund um Kultur, Kunst und Historie Besucher und Einheimische ein, die Hansestadt Stralsund zu erkunden, zu erleben und zu genießen. Die erste Ausgabe beschäftigt sich intensiv mit Stralsunds und Wismars Welterbe-Eigenschaften. Was ist das Besondere an den historischen Stadtkernen? Wie kam es zur Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste? So vielfältig wie die Welterbe-Eigenschaften Stralsunds sind, ist auch die Bandbreite der Themen: Architektur und Denkmalpflege, Künstlerisches und Kulturelles, Maritimes und Kulinarisches. Kurzum - ein bunter Themenstrauß, der unterschiedliche touristische Angebote rund um die Altstadt einbezieht und damit deutlich macht: Ein Besuch der Stadt am Sund ist zu jeder Jahreszeit reizvoll. Ab März startet der bundesweite Vertrieb u.a. in Buchhandlungen, touristischen Einrichtungen und auf Messen.

ERINNERN SIE SICH...

...noch an das verheerende Erdbeben vor einem Jahr, am 26. Dezember 2003, im iranischen Bam? Es forderte zahlreiche Menschenleben und richtete Zerstörungen enormen Ausmaßes an. Das UNESCO-Welterbekomitee hat Bam nun in die Welterbeliste und zugleich in die Rote Liste des gefährdeten Welterbes aufgenommen. Die Zitadelle von Bam in der Wüste im Süden des iranischen Hochplateaus stammt aus der Periode der Achämeniden (6. bis 4. vorchristliches Jahrhundert). Ihre goldene Zeit erlebte die Stadt vom 7. bis 11. Jahrhundert als Kreuzungspunkt der Handelsrouten und als Produktionsstätte von Seiden- und Baumwolltextilien. Ihre Moschee ist eine der ältesten des Iran.



HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

		DEUTSCHE STIFTUNG WELTERBE www.welterbestiftung.de
KONTAKT: Steffi Behrendt UNESCO-Manager Alter Markt 10 18439 Stralsund	KONTAKT: Frank Junge Presse-, Marketing- und Bürgeramt Am Markt 1 23966 Wismar	DIE UNESCO IM INTERNET: www.unesco.org
Tel.: 03831/252-116 Fax: 03831/252-297 Email: sbeherndt@stralsund.de	Tel.: 03841/251-9030 Fax: 03841/251-9037 Email: presse@wismar.de	DIE DEUTSCHE SEITE: www.unesco.de